



Stadt Leun

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun

27.07.2017

GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun
am Mittwoch, 26.07.2017, 19:00 Uhr bis 20:18 Uhr
im Saal, Haus der Begegnung, Leun

Anwesenheiten

a) von der Stadtverordnetenversammlung:

Jürgen Ambrosius Stadtverordnetenvorsteher

Marco Carnetto abwesend, entschuldigt

Björn Hartmann

Christof Zutt

Christian Budy

Thomas Gorr

Gerd-Ulrich Heberling

Joachim Hennche

Michael Hofmann abwesend, entschuldigt

Silke Interthal abwesend, entschuldigt

Lothar Klein

Melanie Koob

Brigitte Krug

Sascha Linke

Nicole Listner-Schöler

Horst Marr

Wilhelm Müller

Ingeborg Palm

Ludwig Palm

Wolfram Pauli

Heinz-Jörg Staaden

Steffen Straßheim

Horst Weber
Ina Weber
Gabriele Zieres

b) vom Magistrat:

Ralf Schweitzer
Reinhold Koob
Karin Niemeier
Michael Paul
Karl Heinz Theiß

c) Schriftführer:

Arnd Pauker

Gäste:

Herr Christophel, Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Ersten Stadtrates
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers
5. Bauleitplanung der Stadt Leun; Bebauungsplan "Feuerwehr" in Biskirchen - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
 - 5.1 Abwägung zu den eingereichten Anregungen und Hinweisen aus dem durchgeführten Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (VL-82/2017)
 - 5.1.1 Stellungnahme: Kreisausschuss, Fachdienst Gefahrenabwehr und -bekämpfung vom 3. Juli (siehe Anlage 1) (VL-60/2017)
 - 5.1.2 Stellungnahme: Kreisausschuss, Abteilung für den ländlichen Raum, Fachdienst Landwirtschaft und Forsten v. 29. Juni 2017(siehe Anlage 2) (VL-61/2017)
 - 5.1.3 Stellungnahme: Telekom v.10.7.2017 (siehe Anlage 3) (VL-62/2017)
 - 5.1.4 Stellungnahme: RP Gießen, Sammelstellungnahme, vom 17. Juli 2017 (siehe Anlage 4) (VL-63/2017)
 - 5.1.5 Stellungnahme: Kreisausschuss, Abt. Umwelt, Natur und Wasser, Eingang 20. Juli 2017 (siehe Anlage 5) (VL-64/2017)
 - 5.1.6 Stellungnahme: Naturschutzverbände Lahn-Dill & Stadt Wetzlar, Eingang 21. Juli 2017 (siehe Anlage 6) (VL-69/2017)
 - 5.1.7 Stellungnahme: Hessen Mobil, vom 21. Juli (siehe Anlage 7) (VL-65/2017)
 - 5.1.8 Stellungnahme: Werner Broll vom 4. Juli 2017 (siehe Anlage 8) (VL-66/2017)
 - 5.1.9 Stellungnahme: Karola Arnold, Weilburg, Eingang 25.7.17 (siehe Anlage 9) (VL-67/2017)
 - 5.1.10 Stellungnahme: Matthias Macherey, Weilburg, Eingang 25.7.17 (siehe Anlage 10) (VL-80/2017)
 - 5.2 Satzungsbeschluss (VL-68/2017)

6. Bauleitplanung der Stadt Leun; Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes "Feuerwehr" in Biskirchen - Abwägungs- und Feststellungsbeschluss
- 6.1 Abwägung zu den eingereichten Anregungen und Hinweisen aus dem durchgeführten Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (VL-83/2017)
 - 6.1.1 Stellungnahme: Kreisausschuss, Fachdienst Gefahrenabwehr und -bekämpfung vom 3. Juli (siehe Anlage 1) (VL-70/2017)
 - 6.1.2 Stellungnahme: Kreisausschuss, Abteilung für den ländlichen Raum, Fachdienst Landwirtschaft und Forsten v. 29. Juni 2017(siehe Anlage 2) (VL-71/2017)
 - 6.1.3 Stellungnahme: Telekom v.10.7.2017 (siehe Anlage 3) (VL-72/2017)
 - 6.1.4 Stellungnahme: RP Gießen, Sammelstellungnahme, vom 17. Juli 2017 (siehe Anlage 4) (VL-73/2017)
 - 6.1.5 Stellungnahme: Kreisausschuss, Abt. Umwelt, Natur und Wasser, Eingang 20. Juli 2017 (siehe Anlage 5) (VL-74/2017)
 - 6.1.6 Stellungnahme: Hessen Mobil, vom 21. Juli (siehe Anlage 6) (VL-75/2017)
 - 6.1.7 Stellungnahme: Werner Broll vom 4. Juli 2017 (siehe Anlage 7) (VL-76/2017)
 - 6.1.8 Stellungnahme: Karola Arnold, Weilburg, Eingang 25.7.17 (siehe Anlage 8) (VL-77/2017)
 - 6.1.9 Stellungnahme: Matthias Macherey, Weilburg, Eingang 25.7.17 (siehe Anlage 9) (VL-81/2017)
- 6.2 Feststellungsbeschluss (VL-78/2017)
7. Finanzierungsplan des Feuerwehrhauses (VL-35/2017)
8. Grundstücksverkauf Bissenberg (VL-33/2017)

Sitzungsverlauf

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius eröffnet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun um 19:30 Uhr und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt fest, dass fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Zu Beginn der Sitzung sind 22 Stadtverordnete anwesend, so dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Er begrüßt auch den Magistrat, Frau Jung von der WNZ, Herrn Christophel von der Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert sowie ca. 10 Zuhörer.

2. Bericht des Ersten Stadtrates

Bericht des 1. Stadtrates zur Stadtverordnetensitzung am 26.07.2017 in Leun, Haus der Begegnung

Seit der letzten Stadtverordnetensitzung am 12.06.2017 sind erst knapp 6 Wochen vergangen.

Trotzdem gibt es aus der Verwaltung und dem Magistrat einiges zu berichten.

Zuerst: Ich war nahezu 3 Wochen im Urlaub und wurde von Herrn Stadtrat Koob vertreten.

1. TOP KiTa Regenbogenland:

Die Fußbodenarbeiten sind abgeschlossen. Die Arbeiten am Dach und an den Fenstern haben begonnen, sind aber noch nicht abgeschlossen.

2. TOP Dachsanierung DGH Stockhausen:

Der Auftrag wurde vergeben, Baubeginn ist im September 2017.

3. TOP Heizung Turnhalle Leun:

Der Auftrag wurde ebenfalls vergeben, Baubeginn ist nach den Sommerferien.

4. TOP Geschwindigkeitsanzeigergerät:

Gem. Vorschlag aus dem Sozialausschuss ist die Messanlage derzeit in der Limburger Straße in Fahrtrichtung Stockhausen aufgehängt. Nach einiger Zeit wird auch in umgekehrter Fahrtrichtung gemessen.

5. TOP Rauchmelder DGH Bissenberg:

Hier wurde mehrfach falscher Alarm ausgelöst, leider kam es zu einem unnötigen Feuerwehreinsatz. Die Wartung erfolgt derzeit durch die Herstellerfirma.

6. TOP Rückschnitt Bäume:

Notwendige Rückschnitte gem. Baumbegutachtung sind erledigt.

7. TOP Bürgermeisterwahl:

Es haben sich vier Kandidaten beworben. Am Freitag, 28.07.2017, ist um 17:00 Uhr, im Rathaus, die öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Zulassung der Kandidaten.

Lt. Gleichzeitigkeitserlass ist am Wahlabend zuerst die Bundestagswahl auszuzählen, danach wird die Bürgermeisterwahl auszählt. Im Rathaus sollen im Foyer und im Sitzungszimmer die Ergebnisse der einzelnen Wahllokale präsentiert werden, sobald die Wahllokale ihre Meldung ans Rathaus abgegeben haben.

8. TOP Hessenkasse:

Das Landesprogramm will die „echten“ Kassenkredite der Kommunen zum 1. Juli 2018 abbauen, nicht jedoch versteckte Investitionsfinanzierungen. Die Kommunen müssen 1/3 der Entschuldung selbst finanzieren, den Rest will das Land tragen. Genaue Modalitäten für Leun sind noch nicht bekannt. Sobald ich genauere Informationen habe, werden sie diese erhalten.

3. Anfragen und Mitteilungen

Stadtverordnete Zieres fragt nach der Verwendung der Mittel aus dem kommunalen Investitionsprogramm (KIP), die nicht für die Gertrudisbrücke verbraucht werden.

Erster Stadtrat Schweitzer – die Mittel könne man für andere Projekte verwenden.

Stadtverordneter Staaden fragt an, ob mittlerweile Kaufverträge für die Hollergewann abgeschlossen seien.

Erster Stadtrat Schweitzer – wenn ein Grundstücksverkauf anstehe, sei eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung nötig.

Stadtverordneter Zutt fragt an, ob es Vorverträge gäbe.

Erster Stadtrat Schweitzer – Absichtserklärungen.

Stadtverordnete Zieres bittet, die Gewichte der Fahrzeuge zu kontrollieren, die über die Gertrudisbrücke fahren. Weiter fragt sie an, ob es Planungen für ein Verwaltungsgebäude bei der Gertrudisklinik gäbe.

Erster Stadtrat Schweitzer – man werde Kontrollen durchführen, im Übrigen liebe er Gerüchte.

4. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers

Bericht Stadtverordnetenvorsteher anlässlich der Stadtverordnetensitzung am 26. Juli 2017

Liebe Anwesende der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Verwaltung, zuhörende Gäste, der Presse,
es sind zurzeit arbeitsreiche Wochen für alle Beteiligten, die sich mit all den tagtäglichen Arbeiten beschäftigen, die die Stadt Leun betreffen, u. a. mit der Umsetzung des Kommunalen Investitionsprogramms und die Erarbeitung des Zuschussantrags für das zu bauende Feuerwehrhaus.

Hierfür allen Beteiligten aus der Politik und der Verwaltung meinen herzlichen Dank. Besonders dem Magistrat, der in der Bürgermeister losen Zeit trotzdem die Arbeit nicht liegen lässt.

Ich freue mich schon darauf, dass nach der Bürgermeisterwahl wieder eine gewisse Normalität in der Arbeit einzieht und mache Wege geglättet werden kann. Es ist ganz klar festzustellen, dass die Arbeit eines Bürgermeisters nicht von Ehrenamtlichen in der Intensität geleistet werden kann.

1. Vereinsförderungsrichtlinien

Der Sozialausschuss hat sich in vier Sondersitzungen eingehend mit den Vereinsförderungsrichtlinien beschäftigt. Besonders die beiden Ausschussmitglieder Melanie Koob und Michael Hofmann haben die Zahlen hochgerechnet und digital dargestellt. Dies war besonders viel Arbeit. Herzlichen Dank dafür. In der letzten ordentlichen Sitzung des Sozialausschusses, bei der Nicole Listner-Schöler zur Ausschussvorsitzenden für den ausgeschiedenen Patrick Zipp gewählt wurde, wurde dann beschlossen, den Stadtverordneten vorzuschlagen, dass die Vereinsförderungsrichtlinien in der derzeitigen Form bleiben. Lediglich die Liste der zu fördernden Vereine, Gruppen und Institutionen soll auf einen aktuellen Stand gebracht werden.

Dies werden wir in der Septembersitzung auf der Tagesordnung haben, beraten und verabschieden. Die Vereine, Gruppen und Institutionen sollen dann zeitnah darüber informiert werden, damit keine Irritationen auftreten und diese eine Planungssicherheit haben.

Auch wird die Vereinsehrung nach den Herbstferien stattfinden.

2. Bürgerversammlung

Die jährlich vorgeschriebene Bürgerversammlung wird am 2. November stattfinden.

3. Rats-Info-System

Die Verwaltung hat uns informiert, dass die Stadt Leun das Sitzungsdienstprogramm SD-Net (Sitzungsdienst-Net) angeschafft hat.

Alle Vorlagen, Tischvorlagen, Anträge, Einladungen, Anwesenheitslisten und Niederschriften incl. aller dazugehörigen Anlagen werden jetzt mit dem neuen Sitzungsprogramm erstellt.

Die Stadtverordnetensitzung am 4. September 2017 sowie die dazugehörigen Ausschusssitzungen werden erstmalig komplett über das neue Programm abgewickelt. Auch Anträge der Mandatsträger oder der Fraktionen sollen hier mit eingebunden werden. Es wird daher gebeten, diese Anträge elektronisch und rechtzeitig der Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

Nur wenn ausnahmslos alles in SD-Net erstellt wird, ist es möglich, dass das Programm aus Vorlagen, Einladung und Anwesenheitsliste auch eine Niederschrift erstellen kann. Auch die Veröffentlichung und der Versand an die Mandatsträger können nur vollständig erfolgen, wenn vorher alle Unterlagen vollständig in SD-Net abgelegt sind.

Es ist geplant, die Magistratssitzungen und die Stadtverordnetensitzungen ab sofort verwaltungsintern über das Sitzungsdienstprogramm abzuwickeln. Die Umstellung von Papier auf Tablets erfolgt in einem weiteren Schritt, nachdem die ekom21 die Hardware für die sichere Internetverbindung in den einzelnen Sitzungsräumen installiert hat, die bauseitigen Voraussetzungen sind zwischenzeitlich geschaffen worden. Mit Auslieferung der Tablets wird eine Einführung in das Gerät und das Programm durch die ekom21 angeboten werden. Dies wird im Herbst soweit sein. Dann geht es endlich mit der digitalen Zukunft unserer Sitzung los.

Vielen Dank fürs zuhören.

Leun im Juli 2017

Jürgen Ambrosius, Stadtverordnetenvorsteher

5. Bauleitplanung der Stadt Leun; Bebauungsplan "Feuerwehr" in Biskirchen - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

5.1 Abwägung zu den eingereichten Anregungen und Hinweisen aus dem durchgeführten Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB **VL-82/2017**

5.1.1 Stellungnahme: Kreisausschuss, Fachdienst Gefahrenabwehr und –bekämpfung vom 3. Juli (siehe Anlage 1) **VL-60/2017**

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vom 23. Mai 2017 (s. auch Anlage 1) aufgeführten Punkte sind in der Planung entsprechend berücksichtigt.

Die Versorgung des Plangebiets mit Trink-, Brauch- und Löschwasser wird von dem Hochbehälter am Hain nordwestlich der Ortslage von Biskirchen sichergestellt. Im Hochbehälter kommt von dem Wasserbeschaffungsverband Dillkreis-Süd eine Verbandsleitung mit ca. 10 Bar Vordruck an. Bei Verlegung mit PE DN 80 ist bei einem unteren Volumenstrom von 48 cbm/h und einer Anschlusslänge von ca. 400 m sowie einer Strömungsgeschwindigkeit von 2,65 m/s ein Rohrreibungsverlust von 0,02 anzusetzen. Ein Druckverlust von 2,72 Bar fällt bei einem Vordruck von 10 Bar nicht ins Gewicht. Zudem besteht eine Vereinbarung mit dem Lahn-Dill-Kreis über Löschwassercontainerfahrzeuge, die bei der Bewertung mit einbezogen werden muss.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen

6 Nein-Stimmen

3 Stimmenthaltungen.

5.1.2 Stellungnahme: Kreisausschuss, Abteilung für den ländlichen Raum, Fachdienst Landwirtschaft und Forsten v. 29. Juni 2017(siehe Anlage 2) **VL-61/2017**

Beschluss:

Der Hinweis auf die vorlaufende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der „Errichtung von Gebäuden im Außenbereich“ wird auf die Alternativenprüfung (Kapitel 4 der Begründung zum Bebauungsplan) verwiesen.

Bezogen auf die Darstellung eines Vorranggebiets für die Landwirtschaft im Regionalplan Mittelhessen 2010 ist in Abstimmung mit den zuständigen Dezernaten des Regierungspräsidiums eine Abweichung von den Zielsetzungen des Regionalplans entbehrlich. Auch die Landwirtschaft, Dez. 51.1 beim RP Gießen stimmt dem Standort ohne Bedenken zu.

Weiterhin ist von einer Gefährdung der örtlichen Agrarstruktur nicht auszugehen. Die Fläche befindet sich im Eigentum des Ortslandwirts von Biskirchen, der selbst 96 ha Land bewirtschaftet. Eine Herausnahme von knapp 0,5 ha von dieser Fläche wird den Betrieb nicht in seiner Existenz bedrohen.

Befürchtungen, dass die geplante Erschließung des Grundstücks eine weitere Bebauung der Flächen zwischen dem Stadtteil Biskirchen und dem Feuerwehrstandort nach sich ziehen wird, kann mit Blick insbesondere auf die zwischenliegenden Biotopstrukturen sowie die Entwicklungsziele in den übergeordneten Planungen entgegengetreten werden.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
6 Nein-Stimmen
3 Stimmenthaltungen.

5.1.3 Stellungnahme: Telekom v.10.7.2017 (siehe Anlage 3) VL-62/2017

Beschluss:

Den Ausführungen wird Rechnung getragen, mithin ist eine dauerhafte Koordinierung aller Arbeiten gewährleistet. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen wird mindestens 4 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten der Telekom mitgeteilt.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen
3 Stimmenthaltungen.

5.1.4 Stellungnahme: RP Gießen, Sammelstellungnahme, vom 17. Juli 2017 (siehe Anlage 4) VL-63/2017

Beschluss:

Obere Landesplanungsbehörde,
Grundwasser, Wasserversorgung,
Kommunales Abwasser, Gewässergüte
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, es besteht kein Abwägungsbedarf.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch der Stadt Leun sind keine Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen im Umfeld des Plangebiets bekannt.

Vorsorgender Bodenschutz: Der Umweltbericht beinhaltet in vollem Umfang die Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes (BBodSchG, HAltBodSchG, BauGB (insb. § 1a), § 1 BNatSchG, Kompensations-VO, Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“

Bauleitplanung

Der Anregung wird entsprochen, es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung in Plankarte und Begründung bezogen auf eine eindeutige flurstücksbezogene Abgrenzung des Geltungsbereichs

Ein (insbesondere faunistisches) Monitoring im Eingriffsgebiet wird nicht für erforderlich und sinnvoll erachtet, um so mehr als eine faunistische Bestandserfassung als Ausgangsbasis vom Arbeitsaufwand her weder angemessen noch vorgesehen ist.

Art und Umfang von Monitoringmaßnahmen auf der externen Kompensationsfläche werden nach Konkretisierung von Fläche und Maßnahme mit den berührten Fachbehörden abgestimmt und festgelegt.

Für die externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt ausschließlich ein Rückgriff auf das Öko-Konto der Stadt Leun. Die in Anspruch genommene Fläche wird Gegenstand der Satzung und ist vor Beschluss festzulegen. Die textlichen Festsetzungen hierzu werden ebenso wie die Begründung redaktionell angepasst und ergänzt.

Die Dezernate 41.2, 42.2, 43.2 und das Dez. 44 sind von der Planung nicht berührt. Von der Abteilung Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz hat lediglich das Dez. 51 Landwirtschaft bereits im ersten Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB geantwortet, dass gegen den vorgelegten Bebauungsplan keine Bedenken bestehen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen

6 Nein-Stimmen

3 Stimmenthaltungen.

5.1.5 Stellungnahme: Kreisausschuss, Abt. Umwelt, Natur und Wasser, Eingang 20. Juli 2017 (siehe Anlage 5) VL-64/2017

Beschluss:

Natur- und Landschaftsschutz:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei der Alternativenprüfung fand die angesprochene Bachelor-Arbeit nur im Zusammenhang mit deren Aussagen zu

Sicherheit, Erreichbarkeit und einzuhaltende Einsatzzeiten Verwendung. In der Begründung zum Bebauungsplan ist darüber hinaus nachvollziehbar dargelegt, aus welchen zusätzlichen Gründen andere Standorte ausgeschlossen wurden.

Zur Artenschutzprüfung Vögel

Wie auch im Umweltbericht deutlich gesagt, sind keine faunistischen Geländeerhebungen erfolgt, d.h. die faunistische Bewertung und die ASP basieren einzig auf den mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vorkommenden Arten. Dies ist auch sachlich völlig ausreichend, da europarechtlich streng geschützte (VSR-Anhang I) oder laut RL Hessen gefährdete Arten (Stufe 3 und schlechter) auszuschließen sind. Methodische Mängel sind damit nicht gegeben, was auch indirekt von der Behörde bestätigt wird, indem die vom Bearbeiter getroffene Artenauswahl nicht beanstandet wurde.

Zur Haselmaus

Nach erneuter Recherche ist davon auszugehen, dass die Haselmaus in Hessen und anderen Bundesländern weiter verbreitet ist als früher angenommen und auch kleinere Gehölze z.B. in Straßennähe besiedelt. Solche Gehölze werden aber auch nach den neueren Erkenntnissen nur besiedelt, wenn eine relativ lückenlose Verbindung zu Wäldern bzw. größeren älteren Feldgehölzen gegeben ist. Ob der derzeitige strenge Schutz als FFH-Anhang-IV-Art aufgrund dieser Befunde noch gerechtfertigt ist, kann selbstverständlich nur via Bundesregierung und EU entschieden werden und ist nicht Angelegenheit der Naturschutzverwaltung.

Hinsichtlich der konkreten örtlichen Gegebenheiten ist zu konstatieren, dass die verwendeten Sträucher und Bäume ein ausreichendes Nahrungsangebot ermöglichen. Die übrigen Merkmale sprechen hingegen eindeutig gegen ein Vorkommen, als da sind: 1) Isolierte Lage in der Feldflur weitab von älteren Gehölzen und damit fehlende Zuwanderungsmöglichkeit. 2) Geringes Alter (ca. 40 Jahre) der auf Pflanzung zurückgehenden Baumhecke, was eine Besiedlung durch diese wenig wanderungsfreudige Art zusätzlich unwahrscheinlich macht, um so mehr als geeignete Habitatbedingungen erst in den letzten Jahrzehnten entstanden sind.

Fazit: Gehölze mit einem Potenzial für die Haselmaus sind von Planungen häufiger betroffen als ursprünglich angenommen, aber in diesem speziellen Fall bestehen sehr ungünstige Voraussetzungen für eine Besiedlung. Eine gezielte Untersuchung z.B. mittels Ködern, wie sie im Herbst möglich wäre, wird angesichts der sehr geringen Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens für unverhältnismäßig und nicht zielführend gehalten. Vertiefende Untersuchungen sollten sich auf konfliktträchtigere Sachverhalte konzentrieren und sind nur geboten, wenn deutliche Merkmale für ein Vorkommen plus eine potenzielle Gefährdung sprechen. Beides ist hier nicht der Fall. Gegen eine Gefährdung ausnahmsweise vorkommender Individuen spricht, dass die Hecke nur für die beiden Zufahrten beansprucht wird und in ihrer Ausdehnung weit über den Eingriffsbereich hinausreicht. Zudem ist die Haselmaus nicht so stöempfindlich wie früher angenommen, worauf z.B. Vorkommen in straßenbegleitenden Hecken hinweisen. Eine Gefährdung bzw. Verdrängung vielleicht doch vorkommender Individuen ist damit auszuschließen.

Wasser- und Bodenschutz

Wasserschutzgebiete, Gewässer:

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Grundwasser:

Da auch von der Behörde keine Hinweise auf kritische Grundwasserverhältnisse gegeben wurden und auch der Geländebefund in keinsten Weise auf grundwassernahe Standorte deutet, besteht für konkrete Grundwasseruntersuchungen vor Umsetzung der Planung keine Veranlassung. Zusätzlich Erkenntnisse, die die Planung an diesem Standort ausschließen oder erhebliche Auflagen erfordern, sind nicht zu erwarten. Datenerhebungen auf B-Planebene sind damit unverhältnismäßig, zumal sie nicht zum üblichen Standard der B-Plan-Umweltberichte gehören. Zudem fehlen bislang aussagekräftige leicht verfügbare Daten im Internet.

Boden- und Grundwassersondierungen für die geplante Niederschlagswasser-Versickerung erfolgen sinnvollerweise erst nach Genehmigung des Bebauungsplans, um so mehr als Anhaltspunkte für kritische Verhältnisse hier fehlen. Sie sind selbstverständlich Voraussetzung für die Bemessung und die Genehmigungsfähigkeit entsprechender Anlagen, gehören aber sinnigerweise zu den Unterlagen für den Bauantrag.

Abwasserableitung:

Die Abwasserableitung geht über die normale Entwässerung, das Plangebiet wird an den bestehenden Schmutzwasserkanal angeschlossen mit PVC DN 150. Die wegen des Anfalls mineralöhlhaltigen Abwassers oder auch Niederschlagswassers erforderliche Abscheideranlage ist an den Abwasserkanal anzuschließen.

Der Hinweis auf die Zuständigkeiten für Wasserversorgung und Abwassereinleitung wird zur Kenntnis genommen. Aus deren Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.

Bodenschutz:

Die Daten aus dem BodenViewer wurden nochmals überprüft, Fehler bei der Übernahme wurden nicht festgestellt, umso mehr als die Fläche in den Karten leicht auszumachen ist. Da einige BodenViewer-Karten vor Kurzem geändert wurden, ergibt sich eine Änderung beim Bodentyp, der nunmehr als Kolluvisol eingestuft wird. Auswirkungen für Bewertung und Planung ergeben sich daraus nicht. Widersprüche in den Aussagen zwischen den Karten 1:5.000 und 1.50.000 sind methodisch bedingt und ggf. mit dem HLNUG abzuklären. Im Zweifelsfall sollte den detaillierten Karten 1:5.000 mehr Gewicht beigemessen werden. Die Bodenwertzahl wird darin für den größeren Teil ganz klar mit 45-50 angegeben, für den kleineren Teil sogar nur mit 35-40.

Berücksichtigung physischer und anthropogener Standortfaktoren waren nicht Inhalt der zitierten Machbarkeitsstudie, sie ist daher auch nicht zu „überarbeiten und ergänzend zu bewerten“.

Die Abarbeitung der Bodenschutzbelange entsprechend der Arbeitshilfe sind Inhalt der Ihnen vorliegenden vollständigen Fassung des Umweltberichts von Juni 2017.

Die Geologie wurde im Rahmen des allgemeinen Überblicks ausreichend erfasst; genauere Daten anhand der online nicht verfügbaren Karten 1.25.000 würden keine zusätzlichen Erkenntnisse erbringen.

Eine „umfassende Ergänzung“ bezüglich der vorgenannten Themen ist auf Basis der Planunterlagen nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen

6 Nein-Stimmen

3 Stimmenthaltungen.

5.1.6 Stellungnahme: Naturschutzverbände Lahn-Dill & Stadt Wetzlar, Eingang 21. Juli 2017 (siehe Anlage 6) VL-69/2017

Beschluss:

zu 1: Die genannten Ziele sind bekannt und werden vermieden, soweit Maßnahmen nicht im öffentlichen Interesse liegen und unter Berücksichtigung aller sonstigen Standortfaktoren an anderen Stellen in einem Gemeindegebiet nicht vertretbar sind. Inwieweit die Inanspruchnahme von 0,5 ha Außenbereichsfläche, knapp außerhalb der Ortslage als Zersiedelung bezeichnet werden können, bedarf einer kurzen Erläuterung: Allgemeingültig wird als Zersiedelung das unkontrollierte, flächenhafte Wachstum von Siedlungen, vor allem am Rand von Großstädten, verstanden. Dies ist vorliegend nicht gegeben.

zu 2: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. (§ 2 Abs. 3 BauGB). Artikel 5 Abs. 1 der SUP-RL verpflichtet den Planungsträger zur Erstellung eines Umweltberichts im Rahmen der Umweltprüfung und entspricht seiner Struktur nach dem der Umweltverträglichkeitsprüfung. Zur Abklärung und Eingrenzung des Untersuchungsrahmens haben die Umweltbehörden hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrads die in den Umweltbericht zu übernehmenden Informationen festzulegen. Im vorliegenden Fall sind den Stellungnahmen zufolge aber vornehmlich nur Ablehnungen, Hinweise auf entgegenstehende Belange und widerlegbare Hinweise vorgetragen worden, was für eine gerechte Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Belagen nach § 1 Abs. 7 BauGB nicht geeignet ist. So ist nicht dargelegt, aus welchen Gründen die Alternativenprüfung „nicht ausreichend transparent und in naturschutzfachlicher Hinsicht in keinsten Weise nachvollziehbar“ sei.

zu 3: Fauna:

Artenschutzprüfung Vögel

Wie auch im Umweltbericht deutlich gesagt, sind keine faunistischen Geländeerhebungen erfolgt, d.h. die faunistische Bewertung und die ASP basieren einzig auf den mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vorkommenden Arten. Dies ist auch sachlich völlig ausreichend, da europarechtlich streng geschützte (VSR-Anhang I) oder laut RL Hessen gefährdete Arten (Stufe 3 und schlechter) auszuschließen sind. Methodische Mängel sind damit nicht gegeben, was auch indirekt von der Behörde bestätigt wird, indem die vom Bearbeiter getroffene Artenauswahl nicht beanstandet wurde.

Zur Haselmaus

Nach erneuter Recherche ist davon auszugehen, dass die Haselmaus in Hessen und anderen Bundesländern weiter verbreitet ist als früher angenommen und auch kleinere Gehölze z.B. in Straßennähe besiedelt. Solche Gehölze werden aber auch nach den neueren Erkenntnissen nur besiedelt, wenn eine relativ lückenlose Verbindung zu Wäldern bzw. größeren älteren Feldgehölzen gegeben ist. Ob der derzeitige strenge Schutz als FFH-Anhang-IV-Art aufgrund dieser Befunde noch gerechtfertigt ist, kann selbstverständlich nur via Bundesregierung und EU entschieden werden und ist nicht Angelegenheit der Naturschutzverwaltung.

Hinsichtlich der konkreten örtlichen Gegebenheiten ist zu konstatieren, dass die verwendeten Sträucher und Bäume ein ausreichendes Nahrungsangebot ermöglichen. Die übrigen Merkmale sprechen hingegen eindeutig gegen ein Vorkommen, als da sind: 1) Isolierte Lage in der Feldflur weitab von älteren Gehölzen und damit fehlende Zuwanderungsmöglichkeit. 2) Geringes Alter (ca. 40 Jahre) der auf Pflanzung zurückgehenden Baumhecke, was eine Besiedlung durch diese wenig wanderungsfreudige Art zusätzlich unwahrscheinlich macht, um so mehr als geeignete Habitatbedingungen erst in den letzten Jahrzehnten entstanden sind.

Fazit: Gehölze mit einem Potenzial für die Haselmaus sind von Planungen häufiger betroffen als ursprünglich angenommen, aber in diesem speziellen Fall bestehen sehr ungünstige Voraussetzungen für eine Besiedlung. Eine gezielte Untersuchung z.B. mittels Ködern, wie sie im Herbst möglich wäre, wird angesichts der sehr geringen Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens für unverhältnismäßig und nicht zielführend gehalten. Vertiefende Untersuchungen sollten sich auf konflikträchtigere Sachverhalte konzentrieren und sind nur geboten, wenn deutliche Merkmale für ein Vorkommen plus eine potenzielle Gefährdung sprechen. Beides ist hier nicht der Fall. Gegen eine Gefährdung ausnahmsweise vorkommender Individuen spricht, dass die Hecke nur für die beiden Zufahrten beansprucht wird und in ihrer Ausdehnung weit über den Eingriffsbereich hinausreicht. Zudem ist die Haselmaus nicht so störepfindlich wie früher angenommen, worauf z.B. Vorkommen in straßenbegleitenden Hecken hinweisen. Eine Gefährdung bzw. Verdrängung vielleicht doch vorkommender Individuen ist damit auszuschließen.

zu 4 und 5: Für die Aussage, dass durch „den Eingriff Lebensräume für Arten der offenen Landschaft in unzumutbarer Weise entwertet werden“ wird auf die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht verwiesen. Zu den genannten Arten der Agrarlandschaft ist zu bemerken, dass ihr Rückgang oder gar das nicht mehr Vorhandensein im Plangebiet (Rebhuhn) vornehmlich auf die hier intensivst betriebene Landwirtschaft zurückzuführen ist.

zu 6: Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ist die Zusammenlegung dreier Stadtteilfeuerwehren an einem Standort vom Innenministerium als förderfähige Maßnahme anerkannt worden. Über die Mit-Nutzung ist aktuell nichts bekannt, mögliche Auswirkungen sind an einem zentralen Standort jedoch als geringer anzusehen als an drei verschiedenen, von denen zwei an den Außenbereich angrenzen, wo ähnliche Befürchtungen nicht vorgetragen sind.

Zu dem angeführten „Kernproblem“ bleibt festzuhalten dass die Fristen im Entwicklungs- und Bedarfsplan für die Feuerwehr in der Stadt Leun festgelegt sind, wodurch die Lage des zentralen Standorts ganz erheblich vorbestimmt ist. Nicht belegte Ausführungen zu der Verfügbarkeit der Einsatzkräfte werden durch die vorgenommene Optimierung wiederlegt.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen

6 Nein-Stimmen

3 Stimmenthaltungen

5.1.7 Stellungnahme: Hessen Mobil, vom 21. Juli (siehe Anlage VL-65/2017 7)

Beschluss:

Dem Hinweis wird entsprechend der Maßgabe Rechnung getragen.

Das Plangebiet liegt an der westlich angrenzenden freien Strecke der K 382 zwischen Biskirchen und Bissenberg. Für die geplante Zufahrt zur K 382 ist ein prüffähiger Knotenpunktentwurf mit Hessen Mobil abgestimmt, der Leistungsfähigkeitsnachweis ist für das Straßennetz erbracht. Die straßenrechtlichen Festsetzungen des Zugangs- und Zufahrtsverbots sowie der Bauverbotszone sind Gegenstand der Plandarstellung. Vor Baubeginn müssen die Stadt Leun und der Lahn-Dill-Kreis eine Vereinbarung über die technischen und rechtlichen Einzelheiten schließen.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen

6 Nein-Stimmen

2 Stimmenthaltungen.

**5.1.8 Stellungnahme: Werner Broll vom 4. Juli 2017 (siehe VL-66/2017
Anlage 8)****Beschluss:**

zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit einem Standort am Gewerbegebiet „Hollergewann“ kann das Ziel einer Zentralisierung dreier Stadtteilfeuerwehren nicht erreicht werden. Zu der Standortfindung s. zudem die Begründung zum Bebauungsplan unter Kapitel 4 „Alternativenprüfung“.

zu 2: Kenntnisnahme, Anregungen und Hinweise sind hiermit nicht verbunden, so dass die Aussage einer Abwägung entzogen ist.

zu 3: Die Prüfung der Standortalternativen erfolgte auf Grundlage

- der aus feuerwehrtechnischer Sicht herausgearbeiteten Standorte,
- der standortspezifischen naturräumlichen Gegebenheiten,
- den für die drei Ortsränder und den unmittelbar angrenzenden Außenbereich vorgegebenen gesetzlichen und landschaftsplanerischen Rahmenbedingungen.

Die Herausnahme des Standorts an der Mittelpunktschule ist auf dieser Grundlage und wegen verkehrlicher und sicherheitstechnischer Belange erfolgt.

zu 4: Die Aussage ist eindeutig: Wenn das Erfordernis auf Abweichungen vom Regionalplan nicht gegeben ist, ist es entbehrlich und nicht „zulässig“ oder „tolerierbar“.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen

6 Nein-Stimmen

3 Stimmenthaltungen.

5.1.9 Stellungnahme: Karola Arnold, Weilburg, Eingang 25.7.17 VL-67/2017 (siehe Anlage 9)

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und sind nicht nachvollziehbar. Das Bauleitplanverfahren ist erst am 19. Mai 2017 offiziell eingeleitet worden. Im Januar 2017 konnten demnach noch gar keine Planunterlagen vorliegen.

Im Bebauungsplan ist die ausschließliche Nutzung des Sondergebiets für bauliche Anlagen und Einrichtungen der Feuerwehr verbindlich festgesetzt. Der „Neubau des Bauhofs und/oder Rathaus“ (!) ist hiermit in keiner Weise verbunden, weswegen der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Für die Standortwahl hat eine Alternativenprüfung stattgefunden, von der ein Teil der genannten Arbeit Berücksichtigung fand.

Der Ausbau der Kreisstraße ist nicht vorgesehen, die Bedenken werden zurückgewiesen. Weitere Klärungen sind nicht vorzunehmen.

Zu dem Schreiben an das Regierungspräsidium bleibt nur zu sagen,

- dass unter Hinweis auf den ersten Absatz dieser Beschlussempfehlungen im Januar 2017 noch keine Unterlagen vorhanden waren,
- dass das Auslegungsexemplar des Bebauungsplans selbstverständlich mit den angeführten Daten versehen war,
- dass die Ackergrundstücke des Sohns der Beschwerdeführerin wegen der nicht gegebenen Eignung tatsächlich gestrichen worden sind und
- dass die Aussagen zu den Versorgungsleitungen im Rahmen der konkreten Ausbauplanung zusammen mit ggf. betroffenen Anliegern abgearbeitet werden und die Straße nach Stand der Dinge nicht weiter ausgebaut werden muss.

Die „schwerwiegenden Bedenken“ werden unter Hinweis auf die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung in vollem Umfang zurückgewiesen.

Die Ausführungen zu einem „Kaufvorvertrag für das Gelände Feuerwehrhaus“ sind für das Bauleitplanverfahren nicht relevant und auch nicht verwertbar, weil in keiner Weise bekannt ist, an wen diese Ausführungen eigentlich gesendet wurden.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen

5 Nein-Stimmen

4 Stimmenthaltungen.

5.1.10 Stellungnahme: Matthias Macherey, Weilburg, Eingang 25.7.17 (siehe Anlage 10) VL-80/2017

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und sind nicht nachvollziehbar. Das Bauleitplanverfahren ist erst am 19. Mai 2017 offiziell eingeleitet worden. Im Januar 2017 konnten demnach noch gar keine Planunterlagen vorliegen.

Im Bebauungsplan ist die ausschließliche Nutzung des Sondergebiets für bauliche Anlagen und Einrichtungen der Feuerwehr verbindlich festgesetzt. Der „Neubau des Bauhofs und/oder Rathaus“ (!) ist hiermit in keiner Weise verbunden, weswegen der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Für die Standortwahl hat eine Alternativenprüfung stattgefunden, von der ein Teil der genannten Arbeit Berücksichtigung fand.

Die „schwerwiegenden Bedenken“ werden unter Hinweis auf die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung in vollem Umfang zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen

6 Nein-Stimmen

3 Stimmenthaltungen.

5.2 Satzungsbeschluss

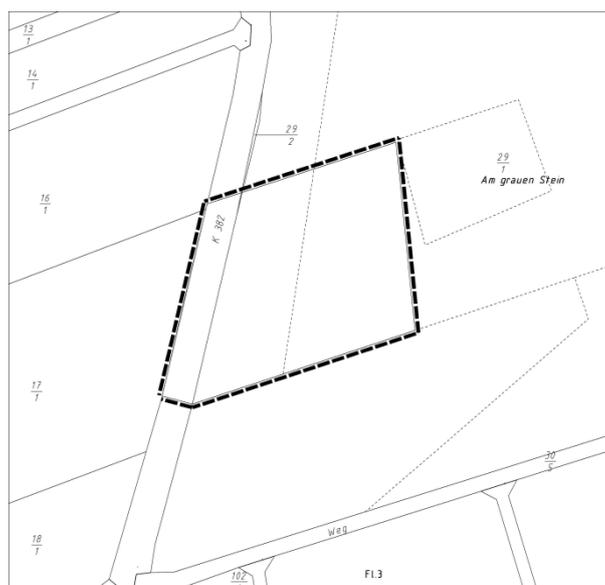
VL-68/2017

Beschluss:

1. Die Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden als Stellungnahmen der Stadt Leun beschlossen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Bebauungsplans „Feuerwehr“ im Stadtteil Biskirchen gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

3. Der Satzungsbeschluss ist nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ortsüblich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen

7 Nein-Stimmen

2 Stimmenthaltungen.

6. Bauleitplanung der Stadt Leun; Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes "Feuerwehr" in Biskirchen - Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

6.1 Abwägung zu den eingereichten Anregungen und Hinweisen aus dem durchgeführten Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB **VL-83/2017**

6.1.1 Stellungnahme: Kreisausschuss, Fachdienst Gefahrenabwehr und -bekämpfung vom 3. Juli (siehe Anlage 1) **VL-70/2017**

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vom 23. Mai 2017 (s. auch Anlage 1) aufgeführten Punkte sind in der Planung entsprechend berücksichtigt.

Die Versorgung des Plangebiets mit Trink-, Brauch- und Löschwasser wird von dem Hochbehälter am Hain nordwestlich der Ortslage von Biskirchen sichergestellt. Im Hochbehälter kommt von dem Wasserbeschaffungsverband Dillkreis-Süd eine Verbandsleitung mit ca. 10 Bar Vordruck an. Bei Verlegung mit PE DN 80 ist bei einem unteren Volumenstrom von 48 cbm/h und einer Anschlusslänge von ca. 400 m sowie einer Strömungsgeschwindigkeit von 2,65 m/s ein Rohrreibungsverlust von 0,02 anzusetzen. Ein Druckverlust von 2,72 Bar fällt bei einem Vordruck von 10 Bar nicht ins Gewicht. Zudem besteht eine Vereinbarung mit dem Lahn-Dill-Kreis über Löschwassercontainerfahrzeuge, die bei der Bewertung mit einbezogen werden müssen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
6 Nein-Stimmen
3 Stimmenthaltungen.

6.1.2 Stellungnahme: Kreisausschuss, Abteilung für den ländlichen Raum, Fachdienst Landwirtschaft und Forsten v. 29. Juni 2017(siehe Anlage 2) **VL-71/2017**

Beschluss:

Der Hinweis auf die vorlaufende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der „Errichtung von Gebäuden im Außenbereich“ wird auf die Alternativenprüfung (Kapitel 4 der Begründung zum Bebauungsplan) verwiesen.

Bezogen auf die Darstellung eines Vorranggebiets für die Landwirtschaft im Regionalplan Mittelhessen 2010 ist in Abstimmung mit den zuständigen Dezernaten des Regierungspräsidiums eine Abweichung von den Zielsetzungen des Regionalplans entbehrlich. Auch die Landwirtschaft, Dez. 51.1 beim RP Gießen stimmt dem Standort ohne Bedenken zu.

Weiterhin ist von einer Gefährdung der örtlichen Agrarstruktur nicht auszugehen. Die Fläche befindet sich im Eigentum des Ortslandwirts von Biskirchen, der selbst 96 ha Land bewirtschaftet. Eine Herausnahme von knapp 0,5 ha von dieser Fläche wird den Betrieb nicht in seiner Existenz bedrohen.

Befürchtungen, dass die geplante Erschließung des Grundstücks eine weitere Bebauung der Flächen zwischen dem Stadtteil Biskirchen und dem Feuerwehrstandort nach sich ziehen wird, kann mit Blick insbesondere auf die zwischenliegenden Biotopstrukturen sowie die Entwicklungsziele in den übergeordneten Planungen entgegengetreten werden.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
6 Nein-Stimmen
3 Stimmenthaltungen.

6.1.3 Stellungnahme: Telekom v.10.7.2017 (siehe Anlage 3) VL-72/2017

Beschluss:

Den Ausführungen wird Rechnung getragen, mithin ist eine dauerhafte Koordinierung aller Arbeiten gewährleistet. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen wird mindestens 4 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten der Telekom mitgeteilt.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
6 Nein-Stimmen
3 Stimmenthaltungen.

6.1.4 Stellungnahme: RP Gießen, Sammelstellungnahme, vom 17. Juli 2017 (siehe Anlage 4) VL-73/2017

Beschluss:

Obere Landesplanungsbehörde,
Grundwasser, Wasserversorgung,
Kommunales Abwasser, Gewässergüte
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, es besteht kein Abwägungsbedarf.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch der Stadt Leun sind keine Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen im Umfeld des Plangebiets bekannt.

Vorsorgender Bodenschutz: Der Umweltbericht beinhaltet in vollem Umfang die Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes (BBodSchG, HAltBodSchG, BauGB (insb. § 1a), § 1 BNatSchG, Kompensations-VO, Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“

Bauleitplanung

Der Anregung wird entsprochen, es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung in Plankarte und Begründung bezogen auf eine eindeutige flurstücksbezogene Abgrenzung des Geltungsbereichs

Ein (insbesondere faunistisches) Monitoring im Eingriffsgebiet wird nicht für erforderlich und sinnvoll erachtet, um so mehr als eine faunistische Bestandserfassung als Ausgangsbasis vom Arbeitsaufwand her weder angemessen noch vorgesehen ist.

Art und Umfang von Monitoringmaßnahmen auf der externen Kompensationsfläche werden nach Konkretisierung von Fläche und Maßnahme mit den berührten Fachbehörden abgestimmt und festgelegt.

Für die externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt ausschließlich ein Rückgriff auf das Öko-Konto der Stadt Leun. Die in Anspruch genommene Fläche wird Gegenstand der Satzung und ist vor Beschluss festzulegen. Die textlichen Festsetzungen hierzu werden ebenso wie die Begründung redaktionell angepasst und ergänzt.

Die Dezernate 41.2, 42.2, 43.2 und das Dez. 44 sind von der Planung nicht berührt. Von der Abteilung Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz hat lediglich das Dez. 51 Landwirtschaft bereits im ersten Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB geantwortet, dass gegen den vorgelegten Bebauungsplan keine Bedenken bestehen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen

6 Nein-Stimmen

3 Stimmenthaltungen.

6.1.5 Stellungnahme: Kreisausschuss, Abt. Umwelt, Natur und Wasser, Eingang 20. Juli 2017 (siehe Anlage 5) VL-74/2017

Beschluss:

Natur- und Landschaftsschutz:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei der Alternativenprüfung fand die angesprochene Bachelor-Arbeit nur im Zusammenhang mit deren Aussagen zu

Sicherheit, Erreichbarkeit und einzuhaltende Einsatzzeiten Verwendung. In der Begründung zum Bebauungsplan ist darüber hinaus nachvollziehbar dargelegt, aus welchen zusätzlichen Gründen andere Standorte ausgeschlossen wurden.

Zur Artenschutzprüfung Vögel

Wie auch im Umweltbericht deutlich gesagt, sind keine faunistischen Geländeerhebungen erfolgt, d.h. die faunistische Bewertung und die ASP basieren einzig auf den mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vorkommenden Arten. Dies ist auch sachlich völlig ausreichend, da europarechtlich streng geschützte (VSR-Anhang I) oder laut RL Hessen gefährdete Arten (Stufe 3 und schlechter) auszuschließen sind. Methodische Mängel sind damit nicht gegeben, was auch indirekt von der Behörde bestätigt wird, indem die vom Bearbeiter getroffene Artenauswahl nicht beanstandet wurde.

Zur Haselmaus

Nach erneuter Recherche ist davon auszugehen, dass die Haselmaus in Hessen und anderen Bundesländern weiter verbreitet ist als früher angenommen und auch kleinere Gehölze z.B. in Straßennähe besiedelt. Solche Gehölze werden aber auch nach den neueren Erkenntnissen nur besiedelt, wenn eine relativ lückenlose Verbindung zu Wäldern bzw. größeren älteren Feldgehölzen gegeben ist. Ob der derzeitige strenge Schutz als FFH-Anhang-IV-Art aufgrund dieser Befunde noch gerechtfertigt ist, kann selbstverständlich nur via Bundesregierung und EU entschieden werden und ist nicht Angelegenheit der Naturschutzverwaltung.

Hinsichtlich der konkreten örtlichen Gegebenheiten ist zu konstatieren, dass die verwendeten Sträucher und Bäume ein ausreichendes Nahrungsangebot ermöglichen. Die übrigen Merkmale sprechen hingegen eindeutig gegen ein Vorkommen, als da sind: 1) Isolierte Lage in der Feldflur weitab von älteren Gehölzen und damit fehlende Zuwanderungsmöglichkeit. 2) Geringes Alter (ca. 40 Jahre) der auf Pflanzung zurückgehenden Baumhecke, was eine Besiedlung durch diese wenig wanderungsfreudige Art zusätzlich unwahrscheinlich macht, um so mehr als geeignete Habitatbedingungen erst in den letzten Jahrzehnten entstanden sind.

Fazit: Gehölze mit einem Potenzial für die Haselmaus sind von Planungen häufiger betroffen als ursprünglich angenommen, aber in diesem speziellen Fall bestehen sehr ungünstige Voraussetzungen für eine Besiedlung. Eine gezielte Untersuchung z.B. mittels Ködern, wie sie im Herbst möglich wäre, wird angesichts der sehr geringen Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens für unverhältnismäßig und nicht zielführend gehalten. Vertiefende Untersuchungen sollten sich auf konfliktträchtigere Sachverhalte konzentrieren und sind nur geboten, wenn deutliche Merkmale für ein Vorkommen plus eine potenzielle Gefährdung sprechen. Beides ist hier nicht der Fall. Gegen eine Gefährdung ausnahmsweise vorkommender Individuen spricht, dass die Hecke nur für die beiden Zufahrten beansprucht wird und in ihrer Ausdehnung weit über den Eingriffsbereich hinausreicht. Zudem ist die Haselmaus nicht so störeffindlich wie früher angenommen, worauf z.B. Vorkommen in straßenbegleitenden Hecken hinweisen. Eine Gefährdung bzw. Verdrängung vielleicht doch vorkommender Individuen ist damit auszuschließen.

Wasser- und Bodenschutz

Wasserschutzgebiete, Gewässer:

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Grundwasser:

Da auch von der Behörde keine Hinweise auf kritische Grundwasserverhältnisse gegeben wurden und auch der Geländebefund in keinsten Weise auf grundwassernahe Standorte deutet, besteht für konkrete Grundwasseruntersuchungen vor Umsetzung der Planung keine Veranlassung. Zusätzlich Erkenntnisse, die die Planung an diesem Standort ausschließen oder erhebliche Auflagen erfordern, sind nicht zu erwarten. Datenerhebungen auf B-Planebene sind damit unverhältnismäßig, zumal sie nicht zum üblichen Standard der B-Plan-Umweltberichte gehören. Zudem fehlen bislang aussagekräftige leicht verfügbare Daten im Internet.

Boden- und Grundwassersondierungen für die geplante Niederschlagswasser-Versickerung erfolgen sinnvollerweise erst nach Genehmigung des Bebauungsplans, um so mehr als Anhaltspunkte für kritische Verhältnisse hier fehlen. Sie sind selbstverständlich Voraussetzung für die Bemessung und die Genehmigungsfähigkeit entsprechender Anlagen, gehören aber sinnigerweise zu den Unterlagen für den Bauantrag.

Abwasserableitung:

Die Abwasserableitung geht über die normale Entwässerung, das Plangebiet wird an den bestehenden Schmutzwasserkanal angeschlossen mit PVC DN 150. Die wegen des Anfalls mineralölhaltigen Abwassers oder auch Niederschlagswassers erforderliche Abscheideranlage ist an den Abwasserkanal anzuschließen.

Der Hinweis auf die Zuständigkeiten für Wasserversorgung und Abwassereinleitung wird zur Kenntnis genommen. Aus deren Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.

Bodenschutz:

Die Daten aus dem BodenViewer wurden nochmals überprüft, Fehler bei der Übernahme wurden nicht festgestellt, umso mehr als die Fläche in den Karten leicht auszumachen ist. Da einige BodenViewer-Karten vor Kurzem geändert wurden, ergibt sich eine Änderung beim Bodentyp, der nunmehr als Kolluvisol eingestuft wird. Auswirkungen für Bewertung und Planung ergeben sich daraus nicht. Widersprüche in den Aussagen zwischen den Karten 1:5.000 und 1.50.000 sind methodisch bedingt und ggf. mit dem HLNUG abzuklären. Im Zweifelsfall sollte den detaillierten Karten 1:5.000 mehr Gewicht beigemessen werden. Die Bodenwertzahl wird darin für den größeren Teil ganz klar mit 45-50 angegeben, für den kleineren Teil sogar nur mit 35-40.

Berücksichtigung physischer und anthropogener Standortfaktoren waren nicht Inhalt der zitierten Machbarkeitsstudie, sie ist daher auch nicht zu „überarbeiten und ergänzend zu bewerten“.

Die Abarbeitung der Bodenschutzbelange entsprechend der Arbeitshilfe sind Inhalt der Ihnen vorliegenden vollständigen Fassung des Umweltberichts von Juni 2017.

Die Geologie wurde im Rahmen des allgemeinen Überblicks ausreichend erfasst; genauere Daten anhand der online nicht verfügbaren Karten 1.25.000 würden keine zusätzlichen Erkenntnisse erbringen.

Eine „umfassende Ergänzung“ bezüglich der vorgenannten Themen ist auf Basis der Planunterlagen nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen

6 Nein-Stimmen

3 Stimmenthaltungen.

6.1.6 Stellungnahme: Hessen Mobil, vom 21. Juli (siehe Anlage VL-75/2017 6)

Beschluss:

Dem Hinweis wird entsprechend der Maßgabe Rechnung getragen.

Das Plangebiet liegt an der westlich angrenzenden freien Strecke der K 382 zwischen Biskirchen und Bissenberg. Für die geplante Zufahrt zur K 382 ist ein prüffähiger Knotenpunktentwurf mit Hessen Mobil abgestimmt, der Leistungsfähigkeitsnachweis ist für das Straßennetz erbracht. Die straßenrechtlichen Festsetzungen des Zugangs- und Zufahrtsverbots sowie der Bauverbotszone sind Gegenstand der Plandarstellung. Vor Baubeginn müssen die Stadt Leun und der Lahn-Dill-Kreis eine Vereinbarung über die technischen und rechtlichen Einzelheiten schließen.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen

6 Nein-Stimmen

2 Stimmenthaltungen.

6.1.7 Stellungnahme: Werner Broll vom 4. Juli 2017 (siehe Anlage 7) VL-76/2017

Beschluss:

zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit einem Standort am Gewerbegebiet „Hollergewann“ kann das Ziel einer Zentralisierung dreier Stadtteilfeuerwehren nicht erreicht werden. Zu der Standortfindung s. zudem die Begründung zum Bebauungsplan unter Kapitel 4 „Alternativenprüfung“.

zu 2: Kenntnisnahme, Anregungen und Hinweise sind hiermit nicht verbunden, so dass die Aussage einer Abwägung entzogen ist.

zu 3: Die Prüfung der Standortalternativen erfolgte auf Grundlage

- der aus feuerwehrtechnischer Sicht herausgearbeiteten Standorte,
- der standortspezifischen naturräumlichen Gegebenheiten,
- den für die drei Ortsränder und den unmittelbar angrenzenden Außenbereich vorgegebenen gesetzlichen und landschaftsplanerischen Rahmenbedingungen.

Die Herausnahme des Standorts an der Mittelpunktschule ist auf dieser Grundlage und wegen verkehrlicher und sicherheitstechnischer Belange erfolgt.

zu 4: Die Aussage ist eindeutig: Wenn das Erfordernis auf Abweichungen vom Regionalplan nicht gegeben ist, ist es entbehrlich und nicht „zulässig“ oder „tolerierbar“.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen

6 Nein-Stimmen

3 Stimmenthaltungen.

6.1.8 Stellungnahme: Karola Arnold, Weilburg, Eingang 25.7.17 VL-77/2017 (siehe Anlage 8)

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und sind nicht nachvollziehbar. Das Bauleitplanverfahren ist erst am 19. Mai 2017 offiziell eingeleitet worden. Im Januar 2017 konnten demnach noch gar keine Planunterlagen vorliegen.

Im Bebauungsplan ist die ausschließliche Nutzung des Sondergebiets für bauliche Anlagen und Einrichtungen der Feuerwehr verbindlich festgesetzt. Der „Neubau des Bauhofs und/oder Rathaus“ (!) ist hiermit in keiner Weise verbunden, weswegen der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Für die Standortwahl hat eine Alternativenprüfung stattgefunden, von der ein Teil der genannten Arbeit Berücksichtigung fand.

Der Ausbau der Kreisstraße ist nicht vorgesehen, die Bedenken werden zurückgewiesen. Weitere Klärungen sind nicht vorzunehmen.

Zu dem Schreiben an das Regierungspräsidium bleibt nur zu sagen,
- dass unter Hinweis auf den ersten Absatz dieser Beschlussempfehlungen im Januar 2017 noch keine Unterlagen vorhanden waren,
- dass das Auslegungsexemplar des Bebauungsplans selbstverständlich mit den angeführten Daten versehen war,
- dass die Ackergrundstücke des Sohns der Beschwerdeführerin wegen der nicht gegebenen Eignung tatsächlich gestrichen worden sind und
- dass die Aussagen zu den Versorgungsleitungen im Rahmen der konkreten Ausbauplanung zusammen mit ggf. betroffenen Anliegern abgearbeitet werden und die Straße nach Stand der Dinge nicht weiter ausgebaut werden muss.

Die „schwerwiegenden Bedenken“ werden unter Hinweis auf die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung in vollem Umfang zurückgewiesen. Die Ausführungen zu einem „Kaufvorvertrag für das Gelände Feuerwehrhaus“ sind für das Bauleitplanverfahren nicht relevant und auch nicht verwertbar, weil in keiner Weise bekannt ist, an wen diese Ausführungen eigentlich gesendet wurden.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
4 Stimmenthaltungen.

6.1.9 Stellungnahme: Matthias Macherey, Weilburg, Eingang 25.7.17 VL-81/2017 (siehe Anlage 9)

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und sind nicht nachvollziehbar.

Im Bebauungsplan ist die ausschließliche Nutzung des Sondergebiets für bauliche Anlagen und Einrichtungen der Feuerwehr verbindlich festgesetzt. Der „Neubau des Bauhofs und/oder Rathaus“ (!) ist hiermit in keiner Weise verbunden, weswegen der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Für die Standortwahl hat eine Alternativenprüfung stattgefunden, von der ein Teil der genannten Arbeit Berücksichtigung fand.

Die „schwerwiegenden Bedenken“ werden unter Hinweis auf die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung in vollem Umfang zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen

6 Nein-Stimmen

3 Stimmenthaltungen.

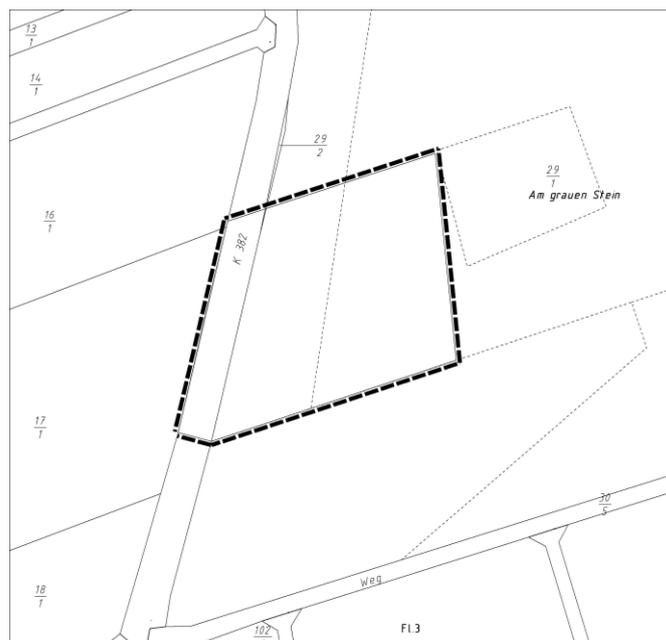
6.2 Feststellungsbeschluss

VL-78/2017

Beschluss:

1. Die Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden als Stellungnahmen der Stadt Leun beschlossen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stellt den Entwurf des Änderungsplans zum Flächennutzungsplan für den Bereich des Bebauungsplans „Feuerwehr“ im Stadtteil Biskirchen gemäß § 6 BauGB fest. Die Begründung wird gebilligt.
3. Die Verfahrensunterlagen zum Änderungsplan sind nach Feststellung unmittelbar dem RP Gießen zur rechtsaufsichtlichen Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung kann der Bebauungsplan ortsüblich bekannt gemacht werden und tritt damit in Kraft.

Übersichtskarte (ohne Maßstab)



Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen

7 Nein-Stimmen

2 Stimmenthaltungen.

7. Finanzierungsplan des Feuerwehrhauses

VL-35/2017

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt, den vorläufigen Finanzierungsplan für die Beantragung der Landeszuwendung gem. Anlage 1. Ferner beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Neubau des Feuerwehrhauses entsprechend des vorläufigen Finanzierungsplanes und stellt die Mittel 2018 und 2019 in den Haushaltsplan ein.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen

7 Nein-Stimmen

2 Stimmenthaltungen

8. Grundstücksverkauf Bissenberg

VL-33/2017

Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius zieht diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zurück, da der Kaufinteressent abgesagt habe.

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20:18 Uhr.

Leun, 27.07.2017

Stadtverordnetenvorsteher
Jürgen Ambrosius

Schriftführer
Arnd Pauker

Vorläufiger Finanzierungsplan* Finanzierungsplan*

*) Nichtzutreffendes bitte streichen
(Anlage 4 zur BSFR vom 5. Januar 2015)

Antragsteller: Magistrat der Stadt Leun
beantragte Maßnahme: Errichtung eines Feuerwehrhauses
Stadt-/Ortsteil/Feuerwehr: Leun-Biskirchen

1. Kosten

Erwartete Kosten für die Gesamtmaßnahme: 3.000.000,00 Euro

2. Finanzierung:

- Eigenmittel:	0,00 Euro
- Kreditmittel:	2.686.000,00 Euro
- erwartete Landeszuwendung:	314.000,00 Euro
- erwartete Zuwendung Landkreis:	0,00 Euro
- _____	_____
- _____	_____

Gesamt: 3.000.000,00 Euro

Ort, Datum Unterschrift